

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ulrike Berger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Konsequenzen aus OVG-Entscheidung zum Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Nach Medienberichten vom 26. November plant das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, 30 zusätzliche Stellen für Lehrkräfte an Gymnasien zu schaffen, um Konflikte im Zusammenhang mit zusätzlichen Referendariatsplätzen zu vermeiden. Hintergrund sei eine Entscheidung des OVG Greifswald von August 2015. Dabei hätten sich zwei abgelehnte Bewerber um einen Referendariatsplatz erfolgreich eingeklagt.

1. Ist geplant, für die 30 zusätzlichen Stellen den Entwurf zum Doppelhaushalt 2016/2017 sowohl im Stellenplan als auch in den Finanzansätzen anzupassen?
Wenn nicht, warum nicht?

Die 30 Stellen sind Teil des Gesamtbudgets Schulen und in Stellen- und Finanzansätzen enthalten, sodass eine Anpassung des Stellen- und Finanzplanes nicht erforderlich ist.

2. Wie hoch sind die Kosten für die 30 zusätzlichen Stellen?

Auf der Basis der durchschnittlichen Personalausgaben für die Entgeltgruppe 13 gemäß den Planungsansätzen für die Veranschlagung von Personalausgaben für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 gemäß dem Erlass „Haushaltsvoranschläge/Beiträge zum Entwurf des Haushaltsplans 2016/2017 sowie zum Finanzplan 2015 bis 2020 (Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2016/2017)“ des Finanzministeriums ergäben sich Personalausgaben für die 30 Stellen in Höhe von 2.247.000 Euro je Schuljahr.

3. Im Rahmen des Inklusionskonzepts hat die Landesregierung erklärt, 30 zusätzliche Stellen für die Hochbegabtenförderung an den Gymnasien bereitzustellen: Handelt es sich dabei um die gleichen 30 Stellen, die nun im Zusammenhang mit der Problematik des Vorbereitungsdienstes angekündigt wurden?

Die Landesregierung hat erklärt, 30 zusätzliche Stellen für die Begabtenförderung bereitzustellen. Die Bereitstellung dieser Stellen bereits ab Beginn des Haushaltsjahres 2016 ermöglicht es, neben der Verbesserung der Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien mindestens weiteren 50 Referendarinnen und Referendaren mit dem Lehramt Gymnasien das Referendariat zu ermöglichen, ohne dass zusätzliche Lehrkräfte an andere Schulen ganz oder stundenweise abgeordnet werden müssen.

4. Wie lautet die vollständige Urteilsbegründung des OVG Greifswald in dem oder in den oben genannten Verfahren (gegebenenfalls, wenn nötig, anonymisieren)?

Einer der Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald liegt als gesondertes Dokument in anonymisierter Form bei. Da beide Beschlüsse in ihrer Begründung nahezu inhaltsgleich sind, wird auf den Abdruck des zweiten Beschlusses verzichtet.

5. In welchen Punkten hat das OVG Greifswald das bisherige Besetzungsverfahren für Referendariatsplätze kritisiert und inwiefern ist es in der Entscheidung vom bisherigen Verfahren abgewichen?

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald kritisiert die Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Vorbereitungsdienst des gymnasialen Lehramtes aus Kapazitätsgründen bei zeitgleicher Nichtbesetzung von Stellen für andere Lehrämter mangels geeigneter Absolventinnen und Absolventen.

6. Welche weiteren Konsequenzen zieht das Land aus der OVG-Entscheidung?

Als Konsequenz aus dem vorgenannten Beschluss werden nunmehr freie Stellen anderer Lehrämter mit anderweitig aus Kapazitätsgründen abzulehnenden Bewerberinnen und Bewerbern des gymnasialen Lehramtes besetzt.

7. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber haben in den vergangenen drei Jahren Klagen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren eingereicht?
- a) In wie vielen Fällen haben die Klägerinnen und Kläger Recht bekommen?
 - b) Wie viele dieser Verfahren sind noch nicht abgeschlossen?
 - c) In wie vielen Fällen kam es zu einem Vergleich?

In den vergangenen drei Jahren sind 17 Klagen im Zusammenhang mit dem Einstellungsverfahren für den Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern eingereicht worden.

Zu a)

In fünf Fällen entschieden die Gerichte für die Klägerinnen und Kläger.

Zu b)

Derzeit sind zwei Verfahren noch nicht abgeschlossen.

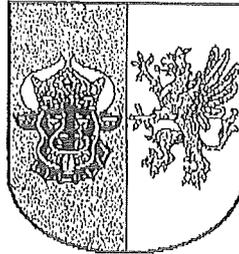
Zu c)

In keinem der Fälle ist ein Vergleich abgeschlossen worden.

Ausfertigung

OBERVERWALTUNGSGERICHT MECKLENBURG-VORPOMMERN

Aktenzeichen:



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Proz.-Bev.:

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

gegen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern,
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen

Recht der Landesbeamten

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern am

17.08.2015

durch die Richterin
den Richter
die Richterin

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin – 1. Kammer – vom 26. Januar 2015 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 8.300,24 Euro festgesetzt.

Gründe:

Mit angegriffenem Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin zum 01. Februar 2015 vorläufig in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt am Gymnasium aufzunehmen. Die Antragstellerin habe einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Insbesondere sei zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu erkennen, dass es an (noch) besetzbaren Haushaltsstellen mangle, aus denen die Referendartätigkeit der Antragstellerin finanziert werden könne. Es gebe keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass aus den unbesetzten Stellen nicht noch weitere Ausbildungsplätze auch für Referendare an Gymnasien finanziert werden könnten. Dies gelte jedenfalls hinsichtlich der beiden Zulassungsbewerber, die zum Einstellungstermin 01. Februar 2015 Eilrechtsschutz begehren würden.

Die dagegen fristgerecht eingelegte und begründete Beschwerde des Antragsgegners (§§ 147 Abs. 1, 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO) hat keinen Erfolg.

Im Beschwerdeverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist der Gegenstand der obergerichtlichen Prüfung nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO darauf beschränkt, den angefochte-

nen Beschluss des Verwaltungsgerichts anhand derjenigen Gründe zu überprüfen, die der Beschwerdeführer darlegt. Vor diesem Hintergrund verlangt das Darlegungserfordernis von dem Beschwerdeführer, dass die Beschwerdebegründung auf die rechtlichen oder tatsächlichen Erwägungen eingeht, auf die das Verwaltungsgericht seine Entscheidung stützt. Die Beschwerdebegründung muss an die Erwägungen des Verwaltungsgerichts anknüpfen und aufzeigen, weshalb sich diese aus der Sicht des Beschwerdeführers nicht als tragfähig erweisen bzw. aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Ausgangsbeschluss unrichtig sein soll und geändert werden muss. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses. Der Beschwerdeführer muss sich insofern an der Begründungsstruktur der angegriffenen Entscheidung orientieren. Stützt das Verwaltungsgericht seine Entscheidung alternativ auf mehrere Begründungen, muss die Beschwerde alle Begründungen aufgreifen, sich mit diesen auseinandersetzen und sie in Zweifel ziehen. Geht die Beschwerde auf nur eine Erwägung nicht ein, die die angefochtene Entscheidung selbstständig trägt bzw. lässt sie unangefochten, bleibt der Beschwerde schon aus diesem Grund der Erfolg versagt. Diese Anforderungen an die Beschwerdebegründung sind für einen Beschwerdeführer auch zumutbar. Mit Blick auf den Vertretungszwang ist sichergestellt, dass Beschwerdeführer rechtskundig vertreten sind (vgl. Beschlüsse des Senats vom 22.01.2013 – – und vom 21.07.2011 – – m.w.N.).

Die vom Antragsgegner dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des angegriffenen Beschlusses nicht.

Soweit der Antragsgegner unter Hinweis auf erstinstanzliche Beschlüsse in anderen vorläufigen Rechtsschutzverfahren hier das Vorliegen eines Anordnungsgrundes bezweifelt, teilt der Senat diese Auffassung nicht. Den vom Antragsgegner zitierten Entscheidungen lagen nicht vergleichbare Sachverhalte zugrunde: Anders als in dem vorliegenden Verfahren fanden in der dortigen Verfahren neue Einstellungstermine zum Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung derselben Schularten nach einem halben Jahr statt. So liegt der Fall hier aber nicht. Die Antragstellerin begehrt die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt am Gymnasium, nicht jedoch eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt am Gymnasium und das Lehramt an Regionalen Schulen, der zum 01. August 2015 begonnen hat. Beide genannten Vorbereitungsdienste unterscheiden sich inhaltlich wie zeitlich erheblich, mit der Folge, dass der nächste Einstellungstermin für die Antragstellerin erst zum 01. Februar 2016 in Frage käme. Dass eine einjährige Wartezeit

für die Antragstellerin noch zumutbar sei, trägt selbst der Antragsgegner in seiner Beschwerdebeurteilung nicht vor.

Soweit der Antragsgegner die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Anordnungsanspruch insofern bemängelt, als er in der angefochtenen Entscheidung vertiefende Ausführungen zur etwaigen Verfassungswidrigkeit des § 11 LehtbildG M-V vermisst, kommt es darauf deshalb nicht an, weil das Verwaltungsgericht seine Entscheidung hierauf nicht gestützt hat. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht sich eine entsprechende Prüfung für das Hauptsacheverfahren vorbehalten und dem vorläufigen Rechtsschutzantrag aus einem anderen, davon unabhängigen Grund stattgegeben.

Schließlich führt die Beschwerdebeurteilung hinsichtlich der Annahme des Verwaltungsgerichts zu den (noch) besetzbaren Haushaltsstellen, aus denen die Referendartätigkeit der Antragstellerin finanziert werden können und zu der in diesem Zusammenhang stehenden Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die in der Nichtzulassung liegende Beschränkung der Berufsfreiheit unter diesem Gesichtspunkt zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter bei summarischer Prüfung zwingend erforderlich sei, nicht zu einem für den Antragsgegner günstigeren Ergebnis. Entgegen den Ausführungen des Antragsgegners hat das Verwaltungsgericht nicht verkannt, dass der Haushaltsplan eine Differenzierung der Stellenanzahlen nach den verschiedenen Lehrämtern vorsieht. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen und somit bei seiner Entscheidung berücksichtigt, dass die Finanzierung der Referendarstellen je Schultyp aus unterschiedlichen Haushaltskapiteln erfolge (Seite 5 des amtlichen Umdrucks). Dabei hat sich das Verwaltungsgericht ersichtlich von der zutreffenden Unterscheidung zwischen Stellenführung und Stelleneinweisung leiten lassen. Ob allerdings der Verordnungsgeber selbst den in der Beschwerdebeurteilung aufgestellten Anforderungen genügt, wenn er in der Anlage 1 der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung unter Ziffer 3 ausführt, dass zum 01. August 2015 50 Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Regionalen Schulen zugelassen werden, bedarf hier keiner abschließenden Klärung.

Ebenfalls nicht zu überzeugen vermag die Rüge des Antragsgegners, das Verwaltungsgericht habe bei der Frage nach der Erschöpfung der tatsächlichen Ausbildungskapazität sich in fehlerhafter Weise nicht mit der Möglichkeit auseinandergesetzt, dass die Lehrbedarfsplanung als zulässige Einschränkung herangezogen werden könne. Auf Seite 6 der angefochtenen Entscheidung weist das Verwaltungsgericht darauf hin, dass der Antragsgegner nicht aufgezeigt habe, dass nur bei „Neuausschreibung“ der nicht besetzten

Referendarstellen zum nächsten Termin die Bedarfe in den anderen Lehrämtern gedeckt werden könnten. Hiervon sei die Frage abzugrenzen, wie viele Lehrer die Schulen personell und organisatorisch in der Lage sind auszubilden (Seite 7 des amtlichen Umdrucks). Damit teilt das Verwaltungsgericht ersichtlich die Einschätzung des Antragsgegners, dass entsprechend § 11 Satz 3 LehbildG M-V sowohl die Lehrerbedarfsplanung als auch die tatsächlichen Ausbildungskapazitäten in der Form der Funktionsfähigkeit der Schulen als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut berücksichtigt werden dürfen. Allerdings legt der Antragsgegner auch in der Beschwerdebegründung nicht substantiiert dar, dass und in welchem konkreten Ausmaß der Lehrerbedarfsplanung und den tatsächlichen Ausbildungskapazitäten entsprochen wird, wenn – wie hier – die ausgeschriebenen, aber unbesetzt gebliebenen Referendarstellen in nennenswertem Umfang zum nächsten Einstellungstermin „hinübergezogen werden“. Dabei verkennt der Senat das Ziel des Antragsgegners für das „Hinüberziehen“ der unbesetzten Stellen, diese nämlich so schnell wie möglich zu besetzen, nicht. Allerdings erfordert diese Vorgehensweise des Antragsgegners sodann eine komplexere und substantiierte Darlegung der tatsächlichen Ausbildungskapazitäten innerhalb eines Zeitraumes, der jedenfalls mehr als einen Einstellungstermin umfasst, wenn – wie die im Erörterungstermin überreichte Auflistung aus den Einstellungsverfahren zum 01.02.2015 und zum 01.08.2015 zeigt – die Anzahl der ausgeschriebenen und hinübergezogenen Stellen die Anzahl der sodann erfolgten besetzten Stellen deutlich übersteigt. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Antragsgegners nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG.

Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.



Ausgefertigt:

Greifswald, 17. August 2015

[Handwritten Signature]
Mönich, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle